

Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG für das Genehmigungsverfahren der MVA Weisweiler GmbH & Co. KG, Zum Hagelkreuz 22, 52249 Eschweiler

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0067/22/8.1.1.1-16-Schr/Wu

Auf Grundlage von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die MVA Weisweiler GmbH & Co. KG betreibt in 52249 Eschweiler, Zum Hagelkreuz 22, die Müllverbrennungsanlage Weisweiler. Aufgrund der aktuell unsicheren Versorgungssituation mit Erdgas (Gasmangellage) beantragt sie gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die alternative Gasversorgung durch Flüssigerdgas (LNG). Erdgas wird als Zünd- und Stützgas sowie für die Katalysator Regeneration benötigt.

Die geplante LNG-Anlage besteht im Wesentlichen aus zwei Lagertanks mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 48 t, einer Verdampferanlage und den nötigen Steuer- und Regelungseinheiten. Über eine Rohrleitung wird die LNG-Anlage mit der bestehenden Müllverbrennungsanlage verbunden. Der Betrieb der Anlage erfolgt vollautomatisch montags bis sonntags im 24-Stundenbetrieb.

Die Hauptanlage ist durch die Nummer 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG als zwingend UVP-pflichtiges Vorhaben gekennzeichnet (X). Bei der betrachteten Nebeneinrichtung (LNG-Anlage) handelt es sich nach Nummer 9.1.1.2 in der Anlage 1 des UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Da die Änderung der Anlage für sich gesehen nicht zwingend UVP-pflichtig ist, ist gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass zusätzliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere führt das Änderungsvorhaben nicht zu einer Erhöhung der genehmigten Verbrennungskapazität der MVA Weisweiler. Die Anlage wird im Bereich eines ehemaligen Gleisbettes errichtet. Naturnahe Flächen bzw. Grün- oder Landwirtschaftsflächen werden dadurch nicht in Anspruch genommen.

Während des Betriebs der Anlage kommt es weder zu Umweltverschmutzungen noch zu Belästigungen. Es gelangen keine Luftverunreinigungen in die Atmosphäre. Betriebsbedingte Abfälle und Abwässer fallen nicht an. Auch lärmseitig wirkt sich das Vorhaben nicht negativ aus. Mit relevanten Erschütterungen ist aufgrund der Betriebsweise nicht zu rechnen. Darüber hinaus ist LNG als nicht wassergefährdend eingestuft. Das anfallende Niederschlagswasser wird gefasst und dem bestehenden Kanalnetz zugeführt.

Der potentielle max. Auswirkungsradius wurde auf Grundlage des KAS-18-Leitfadens auf 120 m berechnet. Die gesamte MVA Weisweiler unterliegt weiterhin nicht der 12. BImSchV (StörfallV). Bei der verwendeten Anlage handelt es sich um ein bewährtes Standardverfahren, welches dem Stand der Technik entspricht.

Da durch das geplante Änderungsvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Köln, den 18.01.2023

Im Auftrag

gez. Schroiff